

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.06.2020

Geschäftszeichen:

II 73-1.74.7-2/20

Nummer:

Z-74.7-56

Geltungsdauer

vom: **26. Juni 2020**

bis: **26. Juni 2025**

Antragsteller:

WECO

Bahnüberwege- und

Auffangwannenbau GmbH

Wilde Acht 15

54329 Konz

Gegenstand dieses Bescheides:

**WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender
Stoffe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sechs Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 21. Juli 2005 zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Gleisbettabdeckung "WECO Auffangsystem" (nachfolgend Auffangsystem genannt). Das Auffangsystem darf für das verlustfreie Ableiten (bei freiem Abfließen ohne Rückstau) bestimmter Volumenströme und wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe im Inneren von Gebäuden sowie im Freien verwendet werden.

(2) Das Auffangsystem besteht aus

- geschweißten Blechprofilen aus unlegiertem Stahl (ohne oder mit Korrosionsschutzbeschichtungen gemäß DIN EN ISO 12944-5¹ oder Verzinkung), nichtrostendem Stahl, geschweißten Polyethylen-Profilen (PE-Profilen) oder aus Kombinationen dieser Werkstoffe
- Dichtungsprofilen,
- mechanischen Befestigungsmitteln sowie
- Gitterrosten,

die den Anforderungen der Anlagen 2 und 3 entsprechen müssen.

(3) Das Auffangsystem wird vor Ort im Gleisbereich (zwischen und neben den Schienen) auf einem tragfähigen Gleisbett zu Segmenten montiert und ist begehbar. Durch die Kombination von Segmenten lassen sich Grundflächen verschiedener Größe überdecken. (siehe Systemdarstellung in Anlage 1).

(4) Die Bestandteile des Auffangsystems müssen darüber hinaus dem "Handbuch zum Einbau des WECO Auffangsystems aus Stahl" und dem "Handbuch zum Einbau des WECO Auffangsystems aus PE" (nachfolgend WECO-Handbücher genannt) – Stand Juli 2005 – entsprechen.

(5) Die aufzufangenden und abzuleitenden Flüssigkeiten werden über entsprechend dimensionierte Rohrleitungen, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind, frei fließend (rückstaufrei) in Auffangräume geleitet.

(6) Im Genehmigungsverfahren wurde nachgewiesen, dass die Abläufe der Auffangsysteme in Abhängigkeit von deren Nennweite und der Ausführung der Ablaufrinne (siehe Anlage 4 und 5) die in Anlage 3, Tabelle 2 aufgeführten Abflusskapazitäten unter Beachtung der Bestimmungen nach Abschnitt 2.1(5) leisten.

(7) Brandklassen

- Die Profile und Gitterroste aus unlegiertem Baustahl und nichtrostendem Stahl entsprechen gemäß DIN 4102-4² der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1⁴.
- Die Profile aus Polyethylen entsprechen in der zur Anwendung kommenden Dicke mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁴.
- Die Gitterroste aus Gießharzformstoffen nach DIN 16946-2³ auf Basis von Epoxidharzen oder ungesättigten Polyesterharzen entsprechen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁴.

1	DIN EN ISO 12944-5:2020-03	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme (ISO 12944-5:2019); Deutsche Fassung EN ISO 12944-5:2019
2	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
3	DIN 16946-2:1989-03	Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Typen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-74.7-56

Seite 4 von 11 | 26. Juni 2020

– Als Dichtungsprofile sind Profile aus Fluorkautschuk (FPM/FKM) oder aus Butadien-Acrylnitril-Kautschuk (NBR) mit 28 % Acrylnitril im Kautschuk zu verwenden, die mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁴ entsprechen.

(8) Beim Abfüllen oder Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten darf das Auffangsystem nur verwendet/angewendet werden, wenn die Technischen Regeln zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage (TRGS 727⁵) eingehalten sind.

(9) Diese allgemeine Bauartgenehmigung berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 3 WHG⁶ gilt der Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(10) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

(1) Der Einbau des Auffangsystems ist fachkundig zu planen. Es sind Konstruktionsunterlagen (z. B. Einbauplan) für den Einbau des Auffangsystems anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, die eisenbahnspezifischen Anforderungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

(2) Die Mindest- bzw. Maximalabmessungen der Blechprofile und der PE-Profile müssen mit den WECO-Handbüchern gemäß Abschnitt 1(4) übereinstimmen.

(3) Verzinkte Auffangsysteme sind für das Ableiten von organischen und anorganischen Säuren, Natron- und Kalilaugen sowie weiteren Alkalihydroxiden, Chlorkohlenwasserstoffen, Aminen, Nitroverbindungen, Säurechloriden und anderen Chloriden, Phenol, wässrigen alkalischen Lösungen und Nitrilen nicht einzusetzen.

(4) Jede Anlage ist mit Blech- bzw. PE-Profilen gemäß Anlage 2 zu planen, die gegenüber den in der jeweiligen Anlage zur Verwendung kommenden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sind.

(a) Die Blechprofile sind gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig, wenn

- die wassergefährdende Flüssigkeit in der DIN EN 12285-1⁷, Anhang B enthalten und für den Werkstoff positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden (Für den austenitisch-ferritischen korrosionsbeständigen Stahl mit der Wst.-Nr. 1.4462 (X2CrNiMo22-5-3) darf die Werkstoffbeständigkeitsbewertung der DIN EN 12285-1, Tabelle B.2, Spalte 9 angewendet werden.),
- die wassergefährdende Flüssigkeit nach Abschnitt 3 der DIN EN 12285-1⁷, Anhang B zulässig ist, wobei Flüssigkeits-Werkstoffkombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm je Jahr beträgt und die Auflagen der DIN EN 12285-1⁷, Anhang B beachtet sind und lokale Korrosionserscheinungen auszuschließen sind bzw.

4	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 727; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen - Fassung Januar 2016
6	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
7	DIN EN 12285-1:2018:12	Werkstoffgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind; Deutsche Fassung EN 12285-1:2018

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-74.7-56

Seite 5 von 11 | 26. Juni 2020

- die wassergefährdende Flüssigkeit in der BAM-Liste "Beständigkeitsbewertungen von metallischen Behälterwerkstoffen und polymeren Dichtungs-, Beschichtungs- und Auskleidungswerkstoffen"⁸ enthalten und für den Werkstoff positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.
- (b) Die PE-Profile sind gegenüber den in der Medienliste 40-1.1⁹ des DIBt genannten wassergefährdenden Flüssigkeit beständig. Im Übrigen gelten für die Formmassen und die Formstoffe die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- (c) Die Dichtungsprofile gemäß Abschnitt 1(7) sind gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig, wenn wassergefährdende Flüssigkeit in der BAM-Liste "Beständigkeitsbewertungen von metallischen Behälterwerkstoffen und polymeren Dichtungs-, Beschichtungs- und Auskleidungswerkstoffen"⁸ enthalten und für den Werkstoff positiv bewertet ist.
- (5) Die effektive hydraulische Abflusskapazität für wassergefährdende Flüssigkeiten ist für jede Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt folgendermaßen:
 - (a) Für jedes Segment einer Anlage ist nach nachfolgender Formel die effektive hydraulische Abflusskapazität zu berechnen.

$$Q_{\text{effektiv, Segment}} = Q - r \cdot A$$

mit: Q = Abflussvermögen vom Ablauf des jeweiligen Segmentes gemäß Anlage 3, Tabelle 2

$$r = 300 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$$

A = Grundfläche deren Oberflächenwasser über das Segment abgeleitet wird

Das Segment mit der geringsten hydraulischen Abflusskapazität ist maßgebend für die weitere Betrachtung.

- (b) Für jeden Abschnitt der Sammelleitung ist die effektive hydraulische Abflusskapazität der Sammelleitung nach nachfolgender Formel zu berechnen.

$$Q_{\text{effektiv, Sammelleitungsabschnitt}} = Q_{\text{Sammelleitungsabschnitt}} - r \cdot A$$

mit: Q = Abflussvermögen der Sammelleitung unter Beachtung der Eigenschaften der Leitung (beispielsweise Nennweite, Gefälle, Rauigkeit)

$$r = 300 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$$

A = Grundfläche deren Oberflächenwasser über die Leitung abgeleitet wird.

Der Sammelleitungsabschnitt mit der geringsten hydraulischen Abflusskapazität ist maßgebend für die weitere Betrachtung.

- (c) Der maßgebende Wert für die Anlage ist der Minimalwert aus der Berechnung der Einzelsegmente und der Sammelleitung.

$$Q_{\text{effektiv, Anlage}} \leq \begin{matrix} \text{minimal } Q_{\text{effektiv, Segment}} \\ \text{minimal } Q_{\text{effektiv, Sammelleitungsabschnitt}} \end{matrix}$$

$Q_{\text{effektiv, Anlage}}$ gibt den maximal zulässigen Wert des Volumenstroms an, mit dem ein Abfüllvorgang erfolgen darf.

⁸ BAM-Liste Beständigkeitsbewertungen von metallischen Behälterwerkstoffen und polymeren Dichtungs-, Beschichtungs- und Auskleidungswerkstoffen (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin)

⁹ beim DIBt erhältlich

(6) Beim Entwurf einer Anlage zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten sind die jeweiligen wasserrechtlichen Bestimmungen über die Entwässerung und Kontrolle des Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

(7) Der Gebrauchstauglichkeitsnachweis des Auffangsystems einschließlich der Weiterleitung der Lasten ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei sind folgende Regelungen einzuhalten:

- (a) Für die Bemessung des begehbaren Auffangsystems sind mindestens folgende Verkehrslasten anzusetzen:
 - für die Gitterroste 1,5 kN Einzellast an ungünstigster Stelle, auf einer Fläche von 200 mm x 200 mm gemäß DIN EN ISO 14122-2¹⁰;
 - für die Tragkonstruktion 2 kN/m² Flächenlast gemäß DIN EN ISO 14122-2¹⁰.
- (b) Die Wanddicke der Blechprofile und der PE-Profile ergeben sich aus der statischen Bemessung des Auffangsystems. Bei ungeschütztem unlegiertem Stahl sind auf diese Wanddicken in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen Korrosionszuschläge an der Ober- und Unterseite von je 1 mm Blechdicke zu berücksichtigen. Die Mindestwanddicke der Blechprofile und der PE-Profile beträgt 5 mm.

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV¹¹) einschließlich seiner Fachkräfte muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult sein. Die Schulung erfolgt durch den Antragsteller oder durch ein vom Antragsteller autorisiertes Unternehmen.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Auffangsystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.
- (3) Die in diesem Bescheid und in der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers angegebenen Bestimmungen und Hinweise sind einzuhalten.
- (4) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden.
- (5) Verpackung, Transport und Lagerung der Bestandteile des Auffangsystems müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht eingeschränkt wird.

2.2.2 Blechprofile

- (1) Die Herstellung der Blechprofile erfolgt in dem von der Firma WECO GmbH, 54329 Konz benannten Herstellwerk Nr. 1 nach den Planungsunterlagen gemäß Abschnitt 2.1.
- (2) Bei der Herstellung der Blechprofile gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2¹². Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 ist zu beachten.
- (3) Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Regelungsgegenstandes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2¹² oder höher zu führen. Das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse des Regelungsgegenstandes verantwortliche Schweißaufsichtspersonal muss mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731¹³ verfügen.

10	DIN EN ISO 14122-1:2016-10	Sicherheit von Maschinen - Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen - Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zugangs und allgemeine Anforderungen (ISO 14122-1:2016); Deutsche Fassung EN ISO 14122-1:2016
11	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 17. April 2017 (BGBl. I S. 905)
12	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
13	DIN EN ISO 14731: 2019-07	Schweißaufsicht - Aufgaben und Verantwortung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-74.7-56

Seite 7 von 11 | 26. Juni 2020

(4) Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1¹⁴ zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1¹⁵ zu erfolgen. Zur Verlängerung der Qualifikation sind die Verfahren nach DIN EN ISO 9606-1¹⁵, Abschnitt 9.3 a) oder 9.3 b) anzuwenden.

(5) Die Herstellung der Blechprofile ist entsprechend DIN EN 1090-2¹² bei Zugrundelegung der Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 zu kontrollieren. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Für die zur Herstellung des Regelungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
- Die Schweißnähte sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(6) Die Blechprofile sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁷ auf die Baustelle zu liefern. Im Abnahmeprüfzeugnis sind die Werkstoffnummer des Stahls, aus dem die Blechprofile hergestellt wurden, zu dokumentieren.

2.2.3 PE-Profile

(1) Die Herstellung der PE-Profile erfolgt in dem von der Firma Weco GmbH, 54329 Konz benannten Herstellwerk Nr. 2 nach den Planungsunterlagen gemäß Abschnitt 2.1. Dabei sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des verwendeten Formstoffs bzw. der verwendeten Formmasse zu beachten.

(2) Die Schweißverbindungen der PE-Tafeln und -Platten dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach den Richtlinien DVS 2212-1¹⁸ Untergruppe I-5, Untergruppe I-6 und Untergruppe II-1 besitzen.

(3) Das Warmgas-Ziehschweißen (WZ) erfolgt gemäß DVS 2207-3¹⁹, das Heizelementstumpfschweißen (HS) erfolgt gemäß DVS 2207-1²⁰ und das Extrusionsschweißen (WE) gemäß DVS 2207-4²¹.

(4) Die Herstellung der PE-Profile ist nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des verwendeten Formstoffs bzw. der verwendeten Formmasse zu kontrollieren.

(5) Die PE-Profile sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁷ auf die Baustelle zu liefern. Im Abnahmeprüfzeugnis sind die Produktbezeichnung und die Bescheidnummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aus dem die PE-Profile hergestellt wurden zu dokumentieren.

14	DIN EN ISO 15614-1:2020-05	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung - Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen (ISO 15614-1:2017 + Amd 1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 15614-1:2017 + A1:2019
15	DIN EN ISO 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle
16	DIN EN ISO 3452-1:2014-09	Zerstörungsfreie Prüfung - Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen (ISO 3452-1:2013, korrigierte Fassung 2014-05-01); Deutsche Fassung EN ISO 3452-1:2013
17	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
18	DVS 2212-1:2015-12	Prüfung von Kunststoffschweißern - Prüfgruppen I und II
19	DVS 2207-3:2019-12	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen Warmgaszieh- und Warmgasfächelschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln Verfahren, Anforderungen
20	DVS 2207-1:2015-08	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Heizelementschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PE
21	DVS 2207-4:2019-12	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln Verfahren, Anforderungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-74.7-56

Seite 8 von 11 | 26. Juni 2020

2.2.4 Dichtungsprofile

(1) Die Dichtungsprofile sind aus Fluorkautschuk (FPM/FKM), Butadien-Acrylnitril-Kautschuk (NBR) mit 28 % Acrylnitril im Kautschuk gemäß den hinterlegten Angaben herzustellen.

(2) Die Dichtungsprofile sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁷ auf die Baustelle zu liefern. Im Abnahmeprüfzeugnis ist das Elastomer, aus dem das Dichtungsprofil hergestellt wurde zu dokumentieren.

2.2.5 Einbau

(1) Der Einbau des Auffangsystems ist nach den Bestimmungen dieses Bescheids und der WECO-Handbücher gemäß Abschnitt 1(4) vorzunehmen.

(2) Beschädigte Blechprofile und PE-Profile dürfen nicht montiert werden.

(3) Der Einbau des Auffangsystems darf nur auf einer Unterlage erfolgen, die entsprechend dem Gebrauchstauglichkeitsnachweis gemäß Abschnitt 2.1(7) sowie den WECO-Handbüchern gemäß Abschnitt 1(4) geeignet ist.

(4) Gitterroste sind untereinander kraftschlüssig zu verbinden und gegen Verschieben zu sichern. Die Gitterroste sind konstruktiv gegen Abheben zu sichern.

(5) Schweißarbeiten während des Einbaus des Auffangsystems sind nach den Bestimmungen der Abschnitte 2.2.2 bzw. 2.2.3 durchzuführen.

(6) Jedes Auffangsystem ist vom ausführenden Betrieb dauerhaft mit einem vom Hersteller nach Abschnitt 2.2 mitgelieferten Schild zu versehen, dass folgende Angaben enthalten muss:

- Hersteller: Weco GmbH
Wilde Acht 15
54329 Konz
- Bescheidnummer: Z-74.7-56
- Datum: (Monat und Jahr des Einbaus)
- Tragfähigkeit:
- max. zulässiger Volumenstrom von Abfüllvorgängen

2.2.6 Kontrolle des Einbaus

(1) Vor, während bzw. nach Einbau des Auffangsystems sind nachstehende Kontrollen durchzuführen.

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgesehenen Systemkomponenten für die fachgerechte Ausführung der Bauart anhand der Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁷, der CE-Kennzeichnung bzw. der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen und Vergleich mit den Planungsunterlagen
- Kontrolle der Eignung der Unterlage gemäß Abschnitt 2.2.5(3)
- Kontrolle aller beim Einbau des Auffangsystems durchgeführte Schweißnähte nach den Bestimmungen der Abschnitte 2.2.2 bzw. 2.2.3
- Das fertiggestellte Auffangsystem ist durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu kontrollieren.

(2) Während des Einbaus des Auffangsystems sind Aufzeichnungen über den Einbau vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-74.7-56

Seite 9 von 11 | 26. Juni 2020

2.2.7 Übereinstimmungserklärung

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Einbau des Auffangsystems) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1(1) mit einer Übereinstimmungserklärung und Kontrollen nach Abschnitt 2.2.6 erfolgen.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bauart: "WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe"
- Nummer: Z-74.7-56
- Antragsteller: *Name, Adresse*
- Ausführung am: *Datum*
- Ausführung von: *vollständige Firmenbezeichnung*
- Hinweis: Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit nur nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.7-56 und den entsprechenden Angaben des Antragstellers
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 3.2.3)
- Datum der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

(3) Die Übereinstimmungserklärung, eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie der WECO-Handbücher gemäß Abschnitt 1(4) sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹¹) auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**3.1 Allgemeines**

(1) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(2) Das Auffangsystem ist von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen. Die Reinigung des Auffangsystems schließt auch die Reinigung der Abläufe mit ein.

(3) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Auffangsystem zunächst visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Auffangsystems sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(5) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen AU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

3.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1(1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 2.2.6 vor und nach dem Einbau des Auffangsystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung des montierten Auffangsystems auf Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen gemäß Abschnitt 2.1, den WECO-Handbüchern gemäß Abschnitt 1(4) (z. B. Wanddicke, Abmessung und Anordnung) sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung (z. B. Kennzeichnung mit Schild) erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Prüfung des Auffangsystems auf den Zustand und die Übereinstimmung mit den WECO-Handbüchern gemäß Abschnitt 1(4) erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(2) Die Wanddicken der Blech- und PE-Profile sind zu überprüfen und mit den Mindestanforderungen des Gebrauchstauglichkeitsnachweises gemäß Abschnitt 2.1(7) und den WECO-Handbüchern gemäß Abschnitt 1(4) zu vergleichen.

(3) Die Blech- und PE-Profile gelten weiterhin als verwendbar, wenn

- sie keine die Tragfähigkeit und Dichtheit beeinflussende Beschädigungen aufweisen,
- die Wanddicken der PE-Profile und der Blechprofile aus nichtrostendem Stahl bzw. aus unlegiertem Baustahl mit Korrosionsschutzbeschichtung oder Verzinkung nicht von den Mindestanforderungen des Gebrauchstauglichkeitsnachweises gemäß Abschnitt 2.1(7) und den WECO-Handbüchern gemäß Abschnitt 1(4) abweichen (unter zusätzlicher Beachtung möglicher Abweichungen von der Nenndicke im Rahmen der jeweiligen Produktnorm gemäß Anlage 2) und
- bei den Blechprofilen aus unlegiertem Baustahl ohne Korrosionsschutz der Wanddickenverlust infolge Korrosion nicht größer als 1,0 mm ist (unter zusätzlicher Beachtung möglicher Abweichungen von der Nenndicke im Rahmen der jeweiligen Produktnorm gemäß Anlage 2). Der Wanddickenverlust ist durch Vergleich des Istzustandes mit den Mindestanforderungen des Gebrauchstauglichkeitsnachweises gemäß Abschnitt 2.1(7) und den WECO-Handbüchern gemäß Abschnitt 1(4) zu ermitteln.

(4) Die Dichtprofile gelten weiterhin als verwendbar, wenn sie keine mechanischen Beschädigungen oder sichtbare Umwandlungsvorgänge aufweisen.

3.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

(2) Die Mängelbeseitigung ist nach Abschnitt 3.4 durchzuführen.

3.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Instandsetzung (Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit) von Abdichtungssystemen in bestehenden AU-Anlagen, hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-74.7-56

Seite 11 von 11 | 26. Juni 2020

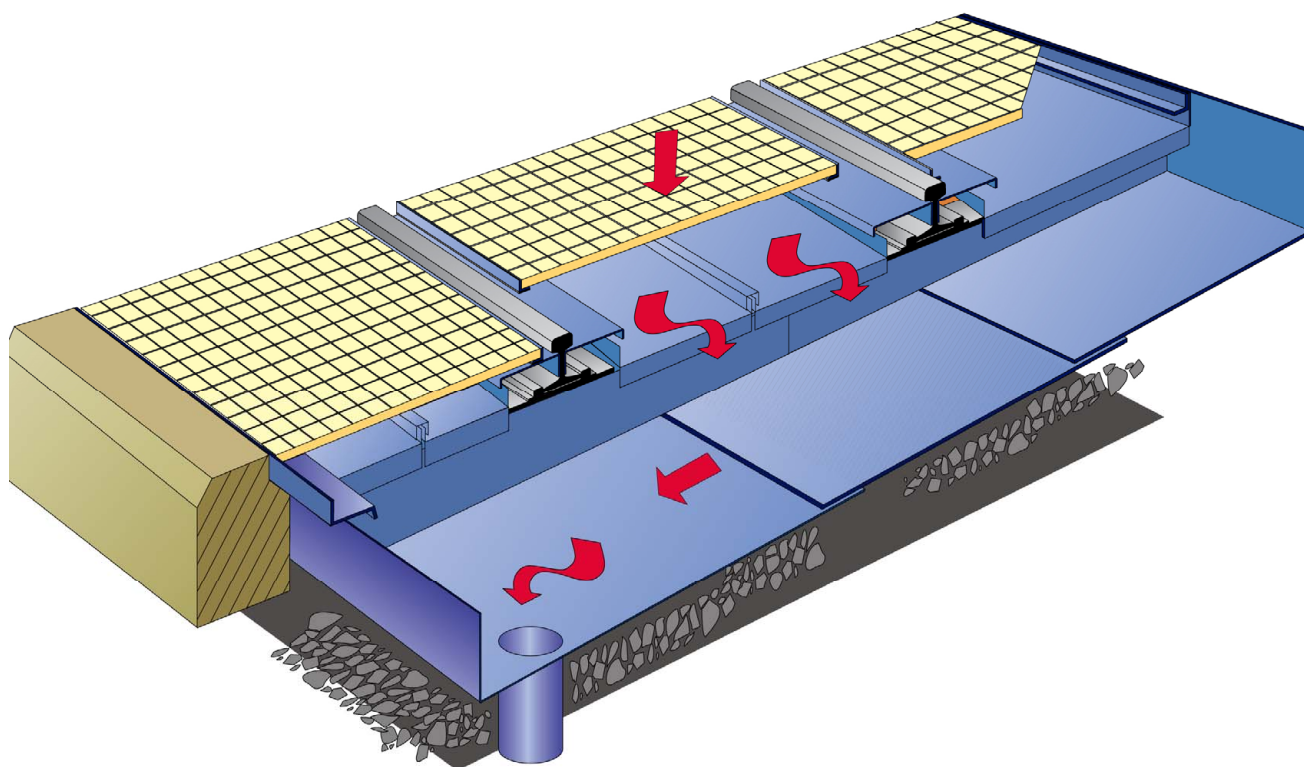
(2) Mit der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist ein Betrieb zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers anwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1(1) erfüllt.

(3) Be- bzw. geschädigte Elemente des Auffangsystems sind unter Beachtung des Abschnitts 2.2 auszutauschen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Apel

WECO Auffangsystem
zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.7-56

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen
wassergefährdender Stoffe

Systemdarstellung

Anlage 1

Tabelle 1: Zusammensetzung und Eigenschaft – Teil 1 von 2

Zeile	Zusammensetzung	Eigenschaft
1	Stahlprofile	
1.a	Blech aus unlegiertem Stahl	Blech aus unlegiertem Stahl nach DIN EN 10025-1 ²² – Wst.-Nr. 1.0038 (S235JR)
1.b	nichtrostender Stahl	Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen nach DIN EN 10028-2 ²³ – Wst.-Nr. 1.0345 (P235GH), – Wst.-Nr. 1.0425 (P265GH) bzw. – Wst.-Nr. 1.0481 (P295GH)
2	Polyethylenprofile	
2.a	Formstoffe (Halbzeuge)	Tafeln und Platten aus Polyethylen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Herstellung von Auffangvorrichtungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und Verwendung im Freien
2.b	Formmassen	Tafeln und Platten aus Polyethylen-Formmassen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Herstellung von Formstoffen für Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und Verwendung im Freien

In Anlage 3 wird die Tabelle 1 fortgesetzt.

²² DIN EN 10025-1:2005-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10025-1:2004
²³ DIN EN 10028-2:2017-10 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen; Deutsche Fassung EN 10028-2:2017
²⁴ DIN EN 10088-2:2014-12 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2014

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 2
Zusammensetzung und Eigenschaft – Teil 1 von 2	

Tabelle 1: Zusammensetzung und Eigenschaft – Teil 2 von 2

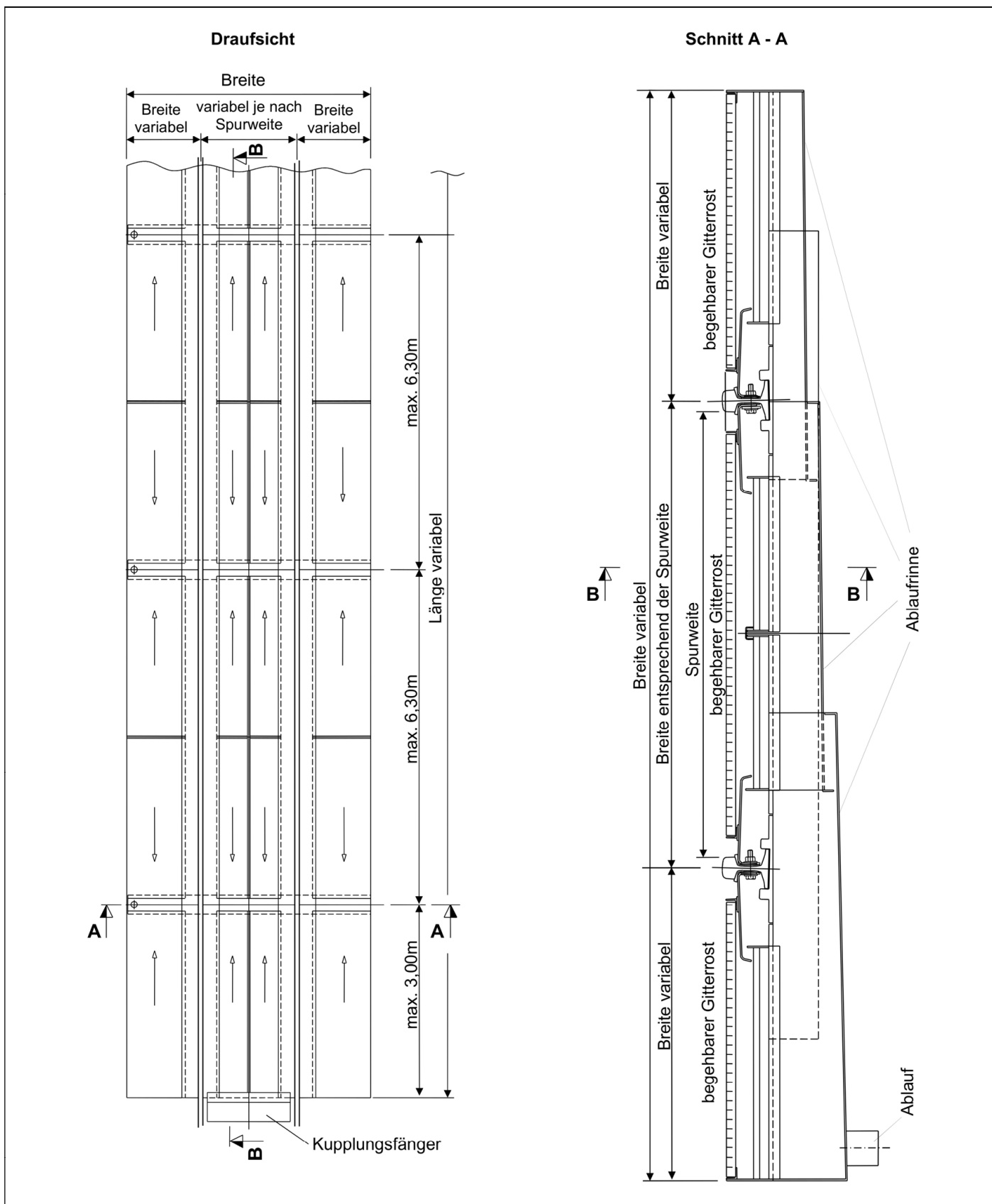
Zeile	Zusammensetzung	Eigenschaft
3	Dichtungsprofile	Dichtungsprofile bestehend aus Fluorkautschuk (FPM/FKM), Butadien-Acrylnitril-Kautschuk (NBR) mit 28 % Acrylnitril im Kautschuk gemäß den hinterlegten Angaben
4	Gitterroste	für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignete Gitterroste gemäß <ul style="list-style-type: none"> – DIN 24537-1²⁵, – DIN 24537-3²⁶ aus Gießharzformstoffen nach DIN 16946-2²⁷ auf Basis von Epoxidharzen oder ungesättigten Polyesterharzen oder – DIN EN ISO 14122-2²⁸
5	Mechanische Verbindungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> – Schrauben gemäß DIN EN ISO 4014²⁹, DIN EN ISO 4017³⁰ bzw. DIN EN ISO 10642³¹ – Muttern gemäß DIN EN ISO 4032³² – Scheiben gemäß DIN EN ISO 7089³³, DIN EN ISO 7090³⁴ bzw. DIN EN ISO 7091³⁵

Tabelle 2: Abflusskapazität je Ablauf des Ableitsystems

Nennweite des Ablaufs	Abflusskapazität je Ablauf des Ableitsystems	
	lose Ablaufrinnenteile mit vertikalem Ablauf (Q _v) [l/s]	verschweißte Ablaufrinnenteile mit vertikalem Ablauf (Q _v) [l/s]
DN 100	5,0	10,1
DN 125	7,8	15,8

- ²⁵ DIN 24537-1:2006-04 Roste als Bodenbelag - Teil 1: Gitterroste aus metallischen Werkstoffen
- ²⁶ DIN 24537-3:2007-08 Roste als Bodenbelag - Teil 3: Kunststoffgitterroste
- ²⁷ DIN 16946-2:1989-03 Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Typen
- ²⁸ DIN EN ISO 14122-2:2016-10 Sicherheit von Maschinen - Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen - Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege (ISO 14122-2:2016); Deutsche Fassung EN ISO 14122-2:2016
- ²⁹ DIN EN ISO 4014:2011-06 Sechskantschrauben mit Schaft - Produktklassen A und B (ISO 4014:2011); Deutsche Fassung EN ISO 4014:2011
- ³⁰ DIN EN ISO 4017:2015-05 Mechanische Verbindungselemente - Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf - Produktklassen A und B (ISO 4017:2014); Deutsche Fassung EN ISO 4017:2014
- ³¹ DIN EN ISO 10642:2020-02 Mechanische Verbindungselemente - Senkschrauben mit Innensechskant mit reduzierter Belastbarkeit (ISO 10642:2019); Deutsche Fassung EN ISO 10642:2019
- ³² DIN EN ISO 4032:2013-04 Sechskantmuttern (Typ 1) - Produktklassen A und B (ISO 4032:2012); Deutsche Fassung EN ISO 4032:2012
- ³³ DIN EN ISO 7089:2000-11 Flache Scheiben - Normale Reihe, Produktklasse A (ISO 7089:2000); Deutsche Fassung EN ISO 7089:2000
- ³⁴ DIN EN ISO 7090:2000-11 Flache Scheiben mit Fase - Normale Reihe, Produktklasse A (ISO 7090:2000); Deutsche Fassung EN ISO 7090:2000
- ³⁵ DIN EN ISO 7091:2019-04 Flache Scheiben - Normale Reihe - Produktklasse C (ISO 7091:2000); Deutsche Fassung EN ISO 7091:2000

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 3
Zusammensetzung und Eigenschaft – Teil 2 von 2 Abflusskapazität je Ablauf des Ableitsystems	



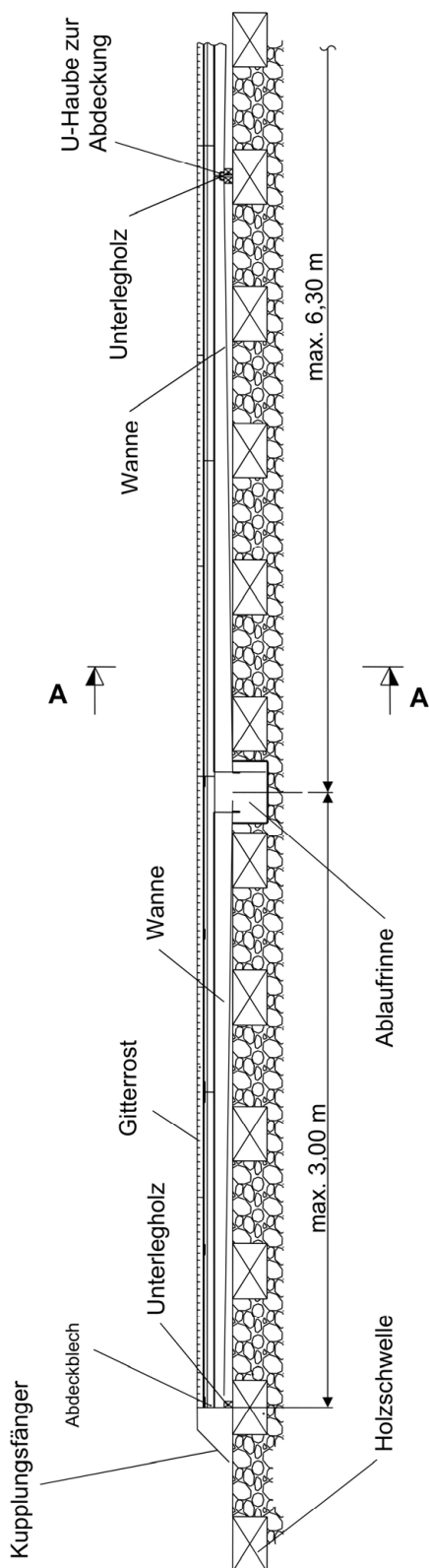
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.7-56

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe

Draufsicht und Querschnitt

Anlage 4

Schnitt B - B

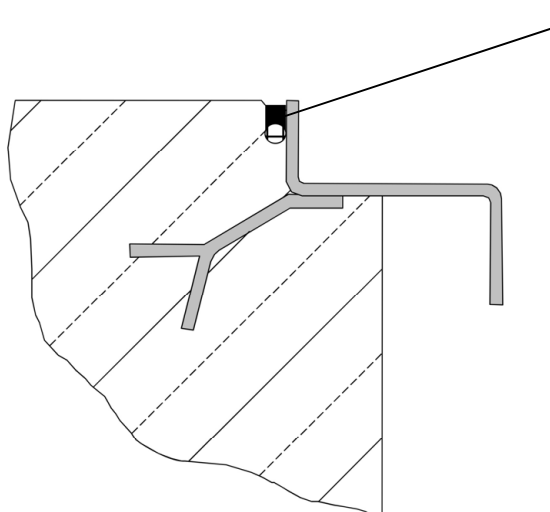


WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen
 wassergefährdender Stoffe

Längsschnitt

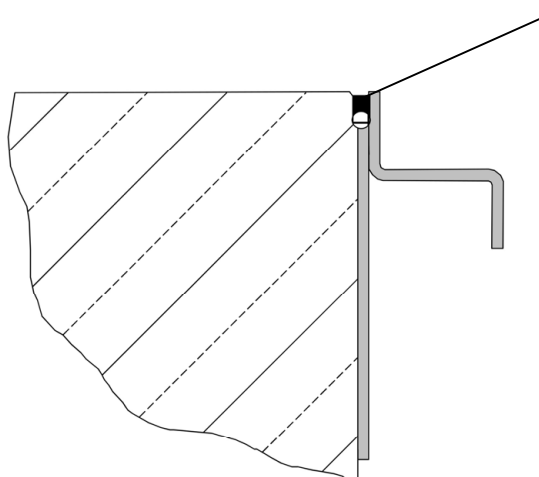
Anlage 5

Z-Profil einbetoniert



Fugendichtstoff, der geeignet ist und über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in LAU-Anlagen verfügt.

Z-Profil angedübelt



Fugendichtstoff, der geeignet ist und über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in LAU-Anlagen verfügt.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.7-56

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen
wassergefährdender Stoffe

Z-Profile zur Anbindung an Betonkonstruktionen

Anlage 6